

05.02.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6968 vom 6. Januar 2026
des Abgeordneten Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/17297

Gewaltexzess durch Dortmunder Schüler – welche schulischen Konsequenzen wird es geben?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Nacht zu Samstag, den 29.11., stürmten zwei mit Reizgas, einer Pistole und Machete bewaffnete 13-Jährige in einen Kiosk in Dortmund, um ihn zu überfallen. Dem Inhaber schlugen die Kriminellen einen Daumen ab und durchtrennten weitere Finger fast vollständig. Auch an Kopf und Brust soll der Kioskverkäufer schwere Verletzungen davongetragen haben, weshalb er notoperiert werden musste. Die beiden Angreifer, ein Syrer und ein Bulgare, flüchteten vom Tatort in ein leerstehendes Wohnhaus, in dem sie die Polizei kurze Zeit später ergreifen konnte.¹

Im schulpolitischen Kontext stellt sich nun die Frage nach der Beschulbarkeit der beiden minderjährigen und damit strafunmündigen Tatverdächtigen, die offensichtlich eine Gefahr für die Allgemeinheit und ihre Mitschüler darstellen. Sogar eine Mordkommission ermittelt aufgrund der Schwere des Gewaltaktes. Dem Jugendamt soll einer der Gewalttäter bereits im Vorfeld als gefährlich bekannt gewesen sein.

Strafrechtliche Konsequenzen drohen den beiden wahrscheinlich aufgrund ihres Alters nicht. Dennoch müssen gewaltbereite Personen mit derartig erheblicher krimineller Energie disziplinarische Konsequenzen erhalten, um den Bildungsweg und den Schulalltag anderer nicht länger zu gefährden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6968 mit Schreiben vom 5. Februar 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

¹ <https://www.bild.de/regional/nordrhein-westfalen/dortmund-13-jaehrige-hacken-kioskbesitzer-dau-men-mit-machete-ab-692d784b9372035036978f58>

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung stellt sich gegen jede Form von Gewalt, sei es in der Schule, im schulischen Umfeld oder außerhalb eines schulischen Bereichs. Insbesondere in Fällen von Gewalttätigkeiten minderjähriger und strafunmündiger Kinder und Jugendlicher fördert sie die Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Polizei damit eine umfassende Begleitung der jungen Menschen auf dem Weg zur Besserung gewährleistet werden kann.

1. In welchen Bildungseinrichtungen wurden bzw. werden die beiden Tatverdächtigen beschult?

Einer der Jugendlichen besucht eine Hauptschule.

Der andere Jugendliche zog nach einem zwischenzeitlichen Umzug in eine andere Stadt im Oktober 2025 zurück nach Dortmund und ist dort gemeldet. Es wurde aber versäumt, ihn dort wieder an einer Schule anzumelden, so dass das Verfahren zur Überwachung der Schulpflicht gemäß Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ (<https://bass.schule.nrw/6958.htm>) eingeleitet wurde. Die abgebende Schule hat die Jugendämter in beiden Städten über den Sachverhalt informiert. Auch das Schulamt in Dortmund ist an dem Verfahren beteiligt. Die Familie bemüht sich derzeit um eine Aufnahme in eine Gesamtschule. Das Aufnahmeverfahren dauert derzeit noch an.

2. Sind die beiden Tatverdächtigen bereits an ihren Schulen gewalttätig, destruktiv oder anderweitig negativ aufgefallen? (Bitte sämtliche bekannte Vorfälle auflisten.)

3. Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden im Vorfeld bereits gegen die beiden Tatverdächtigen ergriffen? (Bitte sämtliche Maßnahmen und Schulen an denen sie ergriffen wurden, auflisten.)

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Soweit die Jugendlichen im schulischen Kontext auffällig waren, wurden Maßnahmen nach § 53 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen angewendet.

4. Welche disziplinarischen und sonstige Maßnahmen werden nun zum Schutz der Mitschüler und Lehrer ergriffen?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 15. Januar 2026 berichtet, Mitteilungen nach Nummer 33 Absatz 1 Satz 3 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) seien veranlasst worden. Nach dieser Vorschrift erfolgen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Eine Gefahr für am Schulleben beteiligte Personen ist derzeit nicht gegeben.

5. Welche Form der Beschulung ist vorgesehen, sollten die beiden Tatverdächtigen weiterhin eine Gefahr für ihr Umfeld darstellen?

Einer der beiden Jugendlichen ist Schüler einer Hauptschule. Nach dem Gewaltvorfall im November ist der Schüler zur Überprüfung der Schulfähigkeit nach § 54 Absatz 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vom Schulbesuch in Präsenz ausgeschlossen worden. Das Verfahren im zuständigen Gesundheitsamt ist noch nicht abgeschlossen. Der Schüler wird mit Lernmaterial versorgt, um die Schullaufbahn zu sichern.

Der zweite Jugendliche hat sich nunmehr an einer Gesamtschule angemeldet. Über das Aufnahmeverfahren und die Einleitung eines Schulfähigkeitsverfahrens wird noch mit den beteiligten Behörden beraten.